

Tore nach dem Frohnauer Tore führt, mit Fuhrwerk befahren worden ist, so bringen wir das Verbot des Befahrens der städtischen Promenadenwege mit bespannten Geschirren in Erinnerung, indem wir das Fahren, Reiten und Führen von Pferden auf den lediglich für die Fußgänger bestimmten Wegen und Fußsteigen der Stadt hierdurch ausdrücklich untersagen. Zuwiderhandlungen werden an den Besitzern des Fuhrwerkes, sowie an den Geschirrführern mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder bis zu 14 Tagen Haft geahndet.

Annaberg, am 8. Dezember 1888.
Der Stadtrat.
Wilisch.

31. Das Rutscheln betr. („A. W.“ Nr. 281.)

Das Verbot des Rutschelns mit Schlitten auf den Fahr- und Fußwegen im Innern der Stadt wird mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen zu ahnden sind.

Annaberg, am 3. Dezember 1896.
Der Stadtrat.
Wilisch.

32a. Die Errichtung von Rutschelbahnen betr. („A. W.“ Nr. 280.)

Um dem gefährvollen Fahren der Kinder mit Rutschelschlitten auf den Straßen der inneren Stadt besser entgegenzutreten zu können, haben wir beschlossen, die Wiese unterhalb der neuen Bürgerschule und den südlichen Fußsteig der neuen Straße, welche die Kleinrückerswalder-Straße mit der Voigt-Straße verbindet, sowie versuchsweise den unteren Teil des Stadtfrankenhausweges bis zur Wiesenstraße und den Promenadenweg hinter dem Seminargebäude zum Rutscheln der Kinder anzuweisen.

Annaberg, am 2. Dezember 1895.
Der Stadtrat.
Wilisch.

32b. Desgleichen. („A. W.“ Nr. 284.)

Zum Rutscheln der Kinder ist von uns mittels Bekanntmachung vom 2. Dezember 1895 u. a. auch der untere Teil des Stadtfrankenhausweges bis zur Wiesenstraße versuchsweise angewiesen worden. Da indeß nicht nur der untere, sondern auch der weiter oben gelegene Teil dieses Weges, an welchem der Eingang zum Krankenhause gelegen ist, zum Rutscheln benützt und dadurch der Zugang zum Krankenhause gefährdet wird, so haben wir beschlossen, das Rutscheln und Fahren mit Rutschelschlitten auf dem Krankenhauswege nicht mehr zuzulassen.

Gleichzeitig bringen wir das Verbot des Rutschelns mit Schlitten auf den Fahr- und Fußwegen im Innern der Stadt mit dem

Bemerkten in Erinnerung, daß Zuwiderhandlungen nach § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Annaberg, am 5. Dezember 1899.

Der Stadtrat.

J. B.: Schmiedel.

33. Die Hörnerschlittenfahrt auf dem Böhlberge betr. („A. W.“ Nr. 22.)

Vor dem unbefugten Betreten der zu Hörnerschlittenfahrten eingerichteten Bahn über die Felder zwischen der Sandgrube und der Schützenhauswiese wird hierdurch gewarnt. Insbesondere wolle die Bahn nicht von Kindern zum Rutscheln benützt werden, da sonst Unglücksfälle zu besorgen sind, für welche nach Befinden die Eltern der Kinder verantwortlich zu machen sein würden.

Annaberg, am 26. Januar 1905.
Der Stadtrat.
Wilisch.

34. Den Gebrauch des Schellengeläutes bei Fuhrwerken betr. („A. W.“ Nr. 70.)

Es wird daran erinnert, daß jedes Fuhrwerk, welches nach gefallenem Schnee auf den Straßen ohne Schellengeläute betroffen wird, in eine, im Wiederholungsfalle zu steigende Geldbuße von 3 Mark genommen werden wird.

Zu Zahlung dieser Geldbuße ist der Eigentümer oder, wenn dieser nicht bekannt oder zu erlangen sein sollte, der Führer des Fuhrwerks verbunden.

Annaberg, am 25. März 1885.
Der Stadtrat.
Voigt.

35. Das ungebührliche Peitschentnallen betr. („A. W.“ Nr. 258.)

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß auf Grund lokaler Bestimmung das ungebührliche Peitschentnallen mit 3 Mark Geldstrafe geahndet wird.

Annaberg, am 4. November 1885.
Der Stadtrat.
Voigt.

36. Verordnung, das Verbot der Benutzung rot oder grün geblendeter Laternen auf öffentlichen Wegen betr. („A. W.“ Nr. 228.)

Im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes wird die Benutzung rot oder grün geblendeter Laternen an Fahrrädern und anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen untersagt.

Von diesem Verbote ist die Benutzung von Laternen der erwähnten Art an den auf Schienengleisen gehenden Wagen ausgenommen, es sei denn, daß in einzelnen Fällen durch die Polizeibehörde auf Antrag der